

Geschäfte mit dem Ziel der Ausfuhr Europäischer Güter in den Iran sind derzeit nicht gänzlich verboten; allerdings dürfen sie nur im Einklang mit dem in der EU geltenden Recht – insbesondere unter Beachtung weit reichender Embargomaßnahmen angebahnt und durchgeführt werden. Die regelmäßig aktualisierten Vorschriften der EU-Embargoverordnung EG VO 423/2007 und EG VO 1110/2008 enthalten zahlreiche Beschränkungen, gegen die zu verstoßen strafbewehrt ist.

Neben einem Waffenembargo ist der Export weiterer Güter untersagt, die in den Anhängen I und IA der Iran-Embargoverordnungen gelistet sind. So ist es zum Beispiel untersagt, bestimmte gelistete Güter und Technologien in Iran zu erwerben, aus Iran einzuführen oder aus Iran zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungszeugnisse Irans handelt oder nicht. Des Weiteren ist die Erbringung technischer Unterstützung in vielen Fällen untersagt. Darüber hinaus sind zahlreiche Güter in speziellen Güterlisten zum Iran-Embargo aufgeführt, bei denen die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist, auch wenn die Güter nicht in der EG-Dual Use VO gelistet sind. Die Güter des sog. Anhang II der Embargoverordnung können nur mit vorheriger Genehmigung unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran verkauft, geliefert, weitergegeben oder ausgeführt werden. Da der Verordnungstext nicht ausschließlich auf Exporte abstellt, können auch vorgelagerte Geschäfte vom Embargobegriff umfasst sein. Damit sind auch viele Fälle von Ersatzteillieferungen z.B. aus sog. „Altverträgen“ und Wartungsarbeiten betroffen. Des Weiteren sind zahlreiche Personen und Einrichtungen „gelistet“, die nicht wirtschaftlich gefördert werden dürfen. Zahlreiche Banken sind von der Geschäftsanbahnung ausgenommen, bei bestimmten Transportunternehmen ist ebenfalls besondere Aufmerksamkeit geboten. Künftig sind Transaktionen ab 10.000,- Euro melde- bzw. ab 40.000,- Euro genehmigungspflichtig.

Auch das US-amerikanische Recht wird von zahlreichen in der EU ansässigen Unternehmen beachtet. Neben dem BIS ist auch das OFAC in den USA zuständig und überlagert ggf. mit den Iranian Transactions Regulations die Regelungen der Export Administration Regulations des BIS. Die Export- und Reexportregelungen, Einbeziehung von US-Vormaterialien unter der De-Minimis Rule, Lizenzausnahmen bei Lieferungen von US-Gütern in den Iran und die amerikanischen Personenlisten zum Iran werden detailliert vorgestellt. Am 1.7.2010 wurden die bestehenden US-Wirtschaftssanktionen weiter verschärft, wodurch weltweit insbesondere Unternehmen aus der Finanzbranche und dem Energiesektor getroffen werden sollen.

Verstöße werden als Embargoverstöße sanktioniert. Daraus ergibt sich, dass Unternehmen organisatorische Voraussetzungen schaffen sollten, die die Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts gewährleisten. Es ist daher in jedem Unternehmen unerlässlich, mit den Embargos vertraut zu sein um diese ggf. intern effektiv abzubilden.

Schwerpunkt des Seminars ist die **Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in der täglichen Praxis** eines Unternehmens; insbesondere, welche Maßnahmen durch die einzelnen Unternehmen getroffen werden müssen, um den rechtlichen Vorgaben zu genügen und nicht gegen das Außenwirtschaftsrecht zu verstoßen. Dies betrifft vor allem die Iran-Güterlisten, US-Listen und hieran geknüpfte Maßnahmen (Stopp-Funktion). Den Teilnehmern werden Handlungsempfehlungen gegeben, um die Exportkontrolle in ihrem Unternehmen an das Iran Embargo anzupassen.

Zeit	Themen	
09:00 – 09:45	Einführung und Überblick – UN, EU, D, USA; Verknüpfung Zoll und Exportkontrolle aus deutscher Sicht bei Iranlieferungen	Merz
10:00 – 11:15	Das Iran-Embargo der EU; VO EG 423/2007; VO EG 1110/2008; einschl. Güter- und Personenlisten	Kaufmann
11:30 – 12:45	Das Iran-Embargo der EU; VO EG 423/2007; VO EG 1110/2008; Genehmigungsverfahren, Voranfragen	Kaufmann
12:45 – 14:00	Mittagspause	
14:00 – 15:15	Das US-Iran-Embargo – OFAC Regularien; De-Minimis Rule und EAR99	Bachem-Niedermeier
15:45 – 17:00	Iran Embargo – Haftung bei Verstößen (Ausfuhr, Einfuhr, Förderung, Finanzierung, Zurverfügungstellen)	Morweiser

Referenten

Wolfgang Kaufmann, Eschborn (nur 13.10.2010)

Matthias Merz, Geschäftsführer der AWA
AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE GmbH, Münster

Stephan Morweiser, Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

ORR`in Dr. Ursula Bachem-Niedermeier, Leiterin Bereich Zoll, Germany Trade and Invest (GTAI), Köln

Termine

13.10.2010, Münster

23.11.2010, München

09:00 bis ca. 17:00 Uhr

Veranstaltungsorte

AWA-Tagungszentrum Münster
Königsstr. 46
48143 Münster
Tel.: 0251 – 83 2 75 60
Fax: 0251 – 83 2 75 61

AWA-Tagungszentrum München
Seidlstr. 8
80335 München
Tel.: 0251-83-275 60
Fax: 0251-83-275 61

Teilnahmegebühr

590,00 EUR zzgl. 19% MwSt.
darin enthalten:

- umfangreiche Seminarunterlagen
- Umfangreiche deutsche, europäische und us-amerikanische Gesetzestexte und Embargovorschriften
- Erfrischungsgetränke und Pausenverpflegung
- AWA-Zertifikat

Referenten

Wolfgang Kaufmann, Eschborn (nur 13.10.2010)

Matthias Merz,
Geschäftsführer der AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE
GmbH, Münster

Stephan Morweiser, Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof,
Karlsruhe

ORR`in Dr. Ursula Bachem-Niedermeier,
Leiterin Bereich Zoll, Germany Trade and Invest (GTAI), Köln

Termin

13.10.2010, Münster

23.11.2010, München

09:00 bis ca. 17:00 Uhr

Veranstaltungsorte

AWA-Tagungszentrum Münster
Königsstr. 46, 48143 Münster
Tel.: 0251 – 83 2 75 60, Fax: 0251 – 83 2 75 61

AWA-Tagungszentrum München
Seidlstr. 8, 80335 München
Tel.: 0251-83-275 60, Fax: 0251-83-275 61

Teilnahmegebühr

590,00 EUR zzgl. 19% MwSt.

www

Teilnahmebedingungen:

Anmeldungen werden so zeitig wie möglich erbeten. Die Bestätigung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Die Rechnung wird ca. zwei Wochen vor Seminarbeginn mit gesonderter Post zugestellt. Die Teilnahmegebühr enthält einen umfangreichen Tagungsordner sowie Tagungsgetränke und Pausenverpflegung.

Bei Rücktritt bis zwei Wochen vor Seminarbeginn erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 100,- EUR, bis zu einer Woche vor Seminarbeginn wird die halbe Teilnahmegebühr erhoben. Bei späterer Abmeldung ist die gesamte Gebühr zu entrichten. Ersatzteilnehmer können ohne Mehrkosten gestellt werden. Für den Fall, dass wir das Seminar aus wichtigem Grund absagen müssen (z.B. Erkrankung des Referenten, weniger als acht Anmeldungen pro Seminar), erstatten wir die gesamte Gebühr zurück. Andere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Gerichtsstand ist Münster/Westfalen.

Ich erkenne mit meiner Anmeldung die vorgenannten Teilnahmebedingungen an.

Hiermit melde ich folgende Personen verbindlich an zum Seminar am

13.10.2010 in Münster (IRN1001)

23.11.2010 in München (IRN1002)

Name: _____

Vorname: _____

Name: _____

Vorname: _____

Firma: _____

Abteilung: _____

Bestellnummer: _____

Kostenstelle: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift:

Besonderheiten bei der Rechnungsstellung (z.B. abweichende Rechnungsanschrift) bitte vermerken, evt. auf separatem Beiblatt.
Vielen Dank!

- Ich benötige eine Übernachtungsmöglichkeit.
Bitte schicken Sie mir eine Liste der umliegenden Hotels.
- Bitte senden Sie mir Informationen zu weiteren Veranstaltungen der AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE

**Anmeldung bitte per Fax an:
+49 (0) 251 - 8 32 75 61**